

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 11, 1862, S. 100 - 100

Ein Domicilwechsel mit benanntem Domiciliaten ist selbst bei Gleichlaut des Namens des Letzteren mit dem des Ausstellers zu protestiren, wenn der Ort der Ausstellung ein anderer, als der des Domicils ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Schon die vorstehenden Gründe rechtfertigen die Bl. — erkannte Abweisung der Klage in der angebrachten Maße.

8.

Ein Domicilwechsel mit benanntem Domiciliaten ist selbst bei Gleichlaut des Namens des Letzteren mit dem des Ausstellers zu protestiren, wenn der Ort der Ausstellung ein anderer, als der des Domicils ist.

(Erk. des D.=A.=G. zu Dresden, vom 13. Octbr. 1860.)

Auf Grund des nachstehenden Wechsels:

Angenommen J. G. S.
 Zittau, den 28. April 1857. Pr. Lhr. 153. 14 Ngr. Pr. C.
 Ultimo Juni dieses Jahres zahlen Sie für diesen Prima-
 Wechsel an die Ordre von mir selbst die Summe von
 Thaler Hundert Drei und Fünfzig auch 14 Ngr. den
 Werth erhalten und stellen es in Rechnung lt. Bericht.
 Robert Gajus.
 Herrn J. G. S. in D. b/ Zittau.
 Zahlbar bei Herrn Robert Gajus
 in Dresden.

hat Kläger, als Aussteller des Wechsels, gegen den Beklagten, als den Acceptanten, am 6. Juni 1860 Wechselklage erhoben, ohne daß er sich darauf bezogen hat, daß der Wechsel zur Verfallzeit bei dem benannten Domiciliaten präsentirt und Protest erhoben worden sei.

Die beiden vorigen Instanzen sind von der Ansicht ausgegangen, daß Inhalts des vorliegenden Wechsels der Aussteller, Remittent und Domiciliat in einer Person, und zwar der des Klägers, vereinigt seien. Sie haben sich daher mit der Frage beschäftigt:

ob ein beim Aussteller und Remittenten selbst zu dem Ende domicilirter Wechsel, damit der Bezogene bei ihm, dem Aussteller und Remittenten Zahlung leiste, zur Erhaltung des wechselfmäßigen Anspruchs gegen den Acceptanten der Protesterhebung bei dem Domiciliaten bedürfe?

indem diese Frage von der ersten Instanz in Uebereinstimmung mit den Ausführungen im

Archiv für D. W.=R. Bd. III. S. 343 f., Bd. V. S. 336.,
 Bd. VI. S. 210., Bd. IX. S. 105 f. u. S. 245

verneint, von dem A.=G. zu B. aber in Uebereinstimmung mit den Präjudizien in demselben

Archive, Bd. V. S. 83 und Bd. VII. S. 180 f. und
 Koch in dems. Archive Bd. VII. S. 8 f.

bejaht worden ist. Man hat jedoch von der gedachten Frage gegenwärtig abzusehen, da die Annahme, daß der Aussteller und Remittent mit dem im Wechsel benannten Domiciliaten identisch sei, in dem